



Referenz-Nr. B14001

Bern, 7. März 2016

In Sachen

Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH und Institut für Pflanzenbauwissenschaften IPB, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich,

Gesuchstellerin

betreffend die

Ergänzungen vom 18. Dezember 2015 zum Gesuch B14001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 21. April 2015

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 21. April 2015 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e. der Verfügung vom 21. April 2015 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2015 eine ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2016, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht, zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.nn. der Verfügung vom 21. April 2015 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2015 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Versuchsanordnung/Versuchsplan 2016, Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2015;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 19. Januar 2016 die Aktualisierung des Notfallplans der Protected Site zugestellt hat;
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc. vermerkt, dass direkt nach der Ernte die im Feld gebliebenen Knollen entfernt wurden und nach dem ersten Regen bzw. drei Tage darauf 48 bzw. 7 Knollen gefunden und sachgemäss entfernt wurden;
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.hh. und zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.ii. vermerkt, dass trotz der oberflächlichen Bearbeitung des Bodens nach der Ernte im Oktober 2015 14 Durchwuchspflanzen gefunden wurden und die fünf einmalig mit Glyphosat behandelten Pflanzen nicht auf die Behandlung ansprachen;

- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.ii. mitteilt, es seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Risiken für Mensch und Umwelt gewonnen worden;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 6. Januar 2016 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 29. Januar 2016 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 13. Januar 2016 mitteilt, es habe keine Bemerkungen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mitteilt, sie habe keine Bemerkungen;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mitteilt, sie halte die Auflage bezüglich des Einreichens eines Zwischenberichts für weitgehend umgesetzt, und des Weiteren darauf hinweist, dass die Auswertung der Untersuchungen zur Biosicherheit und insbesondere zum Vorkommen von Insekten auf den Kartoffelpflanzen aufgrund der geringen Anzahl verwendeter Kartoffellinien und der aussergewöhnlichen klimatischen Bedingungen im Jahr 2015 noch nicht statistisch auswertbar seien;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) dem BAFU bis zum Ablauf der Frist keine Bemerkungen haben zukommen lassen;
- das BAFU den am 18. Dezember 2015 von der Gesuchstellerin eingereichten Zwischenbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.nn. der Verfügung vom 21. April 2015 gestellten als Anforderungen genügend erachtet;
- das BAFU den am 18. Dezember 2015 eingereichten ausführlichen Versuchsplan für das Jahr 2016 mit Angaben zur Grösse der Versuchsflächen in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.e. der Verfügung vom 21. April 2015 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e. und 1.d.nn. der Verfügung vom BAFU vom 21. April 2015 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln auf dem Gelände des von Agroscope am Standort Reckenholz, Kanton Zürich, eingerichteten gesicherten Versuchsfeldes ("Protected Site") ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Die Gesuchstellerin sucht die Versuchsflächen nach jeder Vegetationsperiode und vor Blüte der Versuchspflanzen der nachfolgenden Vegetationsperiode, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Kartoffelpflanzen ab. Diese Massnahme ist bis zum Versuchsende um die jeweils aktuelle Versuchsparzelle herum durchzuführen.
3. Bei der Ernte (von Hand oder mechanisch) der gesamten Versuchsfläche (sowohl die gentechnisch veränderten Kartoffeln als auch die Randreihen) unternimmt die Gesuchstellerin alles, um sämtliche Knollen einzusammeln und um den Verlust von Knollen, seien sie noch so klein, nach der Ernte möglichst gering zu halten. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung (siehe Bericht 2015 zu Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc.), kontrolliert sie sorgfältig und regelmässig die Versuchsfläche nach, besonders nach starkem Regenfall.
4. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass Knollen, die nach der Ernte nicht gänzlich durch Erde bedeckt werden, entfernt und gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.gg. entsorgt werden oder aber so abgedeckt werden, dass sie nicht durch Tiere gefressen oder verschleppt werden können. Nach der

Ernte bearbeitet sie die Versuchsflächen so, dass gegebenenfalls auf dem Feld verbliebene Samen und Knollen gut keimen können. Auf Grund der gewonnenen Erfahrung (siehe Bericht 2015 zu Abschnitt C, Ziffer 1.d.hh.), kontrolliert sie sorgfältig und regelmässig die Versuchsfläche nach.

5. Die Gesuchstellerin legt das Ziel, das Versuchsmodell, die Methodik und die Zwischenresultate der Biosicherheitsforschung im Zwischenbericht 2016 nachvollziehbar dar.
6. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 21. April 2015 und 23. April 2015
7. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH und Institut für Pflanzenbauwissenschaften IPB, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich)

Zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich